



## ► **Muster – Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel Ausbildungsrahmenplan

zu

**AUSBILDUNG GESTALTEN:**

**Wasserbauer/Wasserbauerin.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2015

## Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum Wasserbauer / zur Wasserbauerin

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_ Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung</li> <li>• Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• spätere Vermittlung</li> <li>• Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichen</li> </ul> <b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b>	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>• die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>• der Betriebsteil</li> <li>• der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>• außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• Ausbildungsunterlagen</li> </ul>	

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	<b>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Nr. 1) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
		• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		• wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		• wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</b> (§ 4 Nr. 2) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
		• Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären				
		• Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		• Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
	<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</b> (§ 4 Nr. 3) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
		• berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
		• Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		• Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
	<b>Umweltschutz</b> (§ 4 Nr. 4) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		• mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		• für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
• Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen						
	• Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	<b>Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken</b> (§ 4 Nr. 5) 2* Wochen	• Informationssysteme aufgabenorientiert einsetzen				
		• Anwendersoftware nutzen				
		• Daten sichern und pflegen				
		• Vorschriften zum Datenschutz beachten				
	<b>Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</b> (§ 4 Nr. 6) 4* Wochen	• berufsspezifische Rechtsvorschriften, technische Regelwerke, Betriebsanweisungen und Informationen beschaffen und anwenden				
		• Arbeitsaufträge hinsichtlich der Anforderungen prüfen				
		• Einsatz von Arbeitsmitteln sowie Bau-, Werk- und Hilfsstoffe festlegen				
	<b>Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern</b> (§ 4 Nr. 7) 6 Wochen	• Sicherheitsausrüstungen einsetzen				
		• Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten				
		• Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen				
		• Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen				
		• Wasserbaustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Ergonomie, Hochwasserwahrscheinlichkeit und Witterungsbedingungen, einrichten				
		• Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen				
• verkehrssichernde Maßnahmen, insbesondere durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung und durch Schifffahrtszeichen, durchführen						

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Entragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	<b>Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen</b> (§ 4 Nr. 8) 6* Wochen	• örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen				
		• technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Regelwerke, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden				
		• Standlinien einrichten, fluchten und winkeln				
		• Profillehren für Böschungen ansetzen				
		• Flur- und Wasserstraßenkarten lesen, Messergebnisse übertragen				
		• Landanschlüsse anhand von Koordinaten und Höhennetz aufnehmen und zeichnerisch darstellen				
		• Skizzen und Zeichnungen nach Vorschriften für Unterhaltungsmaßnahmen anfertigen				
	<b>Herstellen von Bauwerksteilen</b> (§ 4 Nr. 9) 12 Wochen	• Bau-, Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und nach Arbeitsauftrag auswählen				
		• Bau-, Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren und lagern				
		• Holzverbindungen herstellen				
		• Schalungen für Bauteile herstellen				
		• Bewehrungen nach Vorgaben herstellen und einbauen				
		• Beton entsprechend den Expositionsclassen herstellen, prüfen, einbringen, verdichten und nachbehandeln				
		• Festbetonprüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten				
• Bauteile entschalen, Oberflächen nachbehandeln						
• Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen						

Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes	
				vermittelt	nicht vermittelt		
1. bis 18. Monat	<b>Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen</b> (§ 4 Nr. 10) 3 Wochen	• Handwerkzeuge auswählen, handhaben und instand halten					
		• handgeführte Maschinen bedienen					
		• Geräte und Maschinen auswählen und unter Beachtung der Schutzeinrichtungen rüsten und bedienen					
		• Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Böden und Gewässer vor Verunreinigungen schützen					
	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern</b> (§ 4 Nr. 11) 7 Wochen	• Konstruktion und Funktion, insbesondere von Schleusen, Hebewerken, Wehren, Sperr- und Sicherheitstoren, Brücken, Düken, Durchlässen, Deichsielen, Schöpfwerken, Sperwerken und Ausrüstungsteilen, unterscheiden und darstellen					
		• Bauweisen und Funktionen von Regelungsbauwerken unterscheiden und darstellen					
		• Unterhaltungsarbeiten an Deichen und Dämmen durchführen					
		• Maßnahmen der Flussregelung durchführen					
	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen</b> (§ 4 Nr. 12) 12 Wochen	• Ufersicherungen, insbesondere Deckwerke und senkrechte Ufereinfassungen, entsprechend den Anforderungen unterscheiden, herstellen und instand halten					
	<b>Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern</b> (§ 4 Nr. 13) 6 Wochen	• Vorschriften und Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern beachten					
		• ökologische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern und Auen berücksichtigen					
		• Treib- und Strandgut aufnehmen und sortengerecht trennen, Entsorgung veranlassen					
		• Vegetation nach Arten und Funktionen unterscheiden					
		• Lebendbauweisen auswählen und einbauen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel und Küstenschutz</b> (§ 4 Nr. 14) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Funktionen und Aufgaben des Insel- und Küstenschutzes unterscheiden und darstellen</li> </ul>				
	<b>Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser</b> (§ 4 Nr. 16) 4 Wochen	<b>Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten::</b>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Methoden zur Bestimmung der Fahrrinnen- und Fahrwassertiefe unterscheiden und anwenden</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Peilungen durchführen, auswerten und in Lagepläne übertragen</li> </ul>				
	<b>Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser</b> (§ 4 Nr. 16) 6 Wochen	<b>Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:</b>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Schifffahrtszeichen zuordnen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Schifffahrtszeichen auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen, warten und Mängel beseitigen</li> </ul>				
	<b>Durchführen von gewässerkundlichen Messungen</b> (§ 4 Nr. 17) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pegelarten unterscheiden, Kontrollmessungen vornehmen, Messwerte protokollieren</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pegel, insbesondere Latten- und Schreibpegel, warten</li> </ul>				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	<b>Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr</b> (§ 4 Nr. 18) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unterscheiden, Vorschriften beachten</li> </ul>				
	<b>Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten</b> (§ 4 Nr. 19) 5 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwimmende Fahrzeuge und Geräte nach Verwendungszweck unterscheiden</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• schiffahrtspolizeiliche Vorschriften anwenden</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften über Ausrüstung und Bemannung von Wasserfahrzeugen anwenden</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handkahn, Prahme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tauen und Drahtseile verwenden</li> </ul>				
<b>Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken</b> (§ 4 Nr. 20) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauweisen, Funktionen und Aufgaben unterscheiden</li> </ul>					
<b>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b> (§ 4 Nr. 21) 2* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern</li> </ul>					
<b>Zwischenprüfung</b>						

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.



	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	<b>Anwenden von Informationssystemen und Kommunikationstechniken</b> (§ 4 Nr. 5) 3* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationstechniken aufgabenorientiert anwenden</li> <li>• Sachverhalte darstellen</li> </ul>				
	<b>Planen, Vorbereiten und Steuern von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team</b> (§ 4 Nr. 6) 5* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpläne erstellen, Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, herstellungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Tagesberichte erstellen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche situationsgerecht führen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpläne und Arbeitsschritte mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten abstimmen</li> </ul>				
	<b>Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen in und an Gewässern</b> (§ 4 Nr. 7) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellenverordnung und Gefährdungsanalyse anwenden</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserbaustellen, insbesondere durch Fangedamm, Ölsperre, Wasserhaltung und Baustellenpegel, sichern</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserbaustellen räumen und übergeben</li> </ul>				
	<b>Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Vermessungen</b> (§ 4 Nr. 8) 2* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnungen und Pläne, insbesondere für Baukörper, Stahlwasserbauteile und Gewässerquerschnitte, lesen und anwenden</li> </ul>				

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	<b>Herstellen von Bauwerksteilen</b> (§ 4 Nr. 9) 4 Wochen	• Böden prüfen und verwenden				
		• Bitumen und Asphalt prüfen und verwenden				
		• waagerechte und senkrechte Sperrungen ausführen				
		• Beton- und Stahlbetonteile instand halten und sanieren				
		• Anstrich- und Konservierungsstoffe auswählen und anwenden				
	<b>Handhaben von Werkzeugen, Bedienen von Geräten und Maschinen</b> (§ 4 Nr. 10) 2 Wochen	• Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastenaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen				
		• Geräte und Maschinen warten				
		• Fehler und Störungen an Geräten und Maschinen feststellen und melden, Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen				
	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken in und an Gewässern</b> (§ 4 Nr. 11) 12 Wochen	• Regelungsbauwerke herstellen und unterhalten				
		• Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauwerken und Anlagen durchführen, Revisionsverschlüsse ein- und ausbauen, Wasserhaltung betreiben				
		• Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, sicherheitstechnische Maßnahmen bei Gefahren ergreifen				
		• Bauwerke nach Aufgabenblättern überwachen				
		• Bauwerksschäden feststellen und dokumentieren				
		• Brückenbauwerke nach Normen und Richtlinien überwachen				
		• Beobachtungs- und Messdienste an Deichen und Dämmen durchführen, Schäden feststellen und melden				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen</b> (§ 4 Nr. 12) 3 Wochen	• Ufertreppen herstellen und instand halten				
		• Unterhaltungswege herstellen, kontrollieren und instand halten				
		• Schäden feststellen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchführen				
	<b>Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern</b> (§ 4 Nr. 13) 5 Wochen	• Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen				
		• Bepflanzung, insbesondere Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, durchführen				
		• durch Tiere und Pflanzen verursachte Schäden feststellen und melden				
		• Baumschäden feststellen und dokumentieren, Sicherungsmaßnahmen ergreifen				
	<b>Herstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Bauwerken für den Insel und Küstenschutz</b> (§ 4 Nr. 14) 6 Wochen	• Bauwerke des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere Buhnen, Deiche und Strandmauern, herstellen und instand halten				
		• Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung von Strand- und Dünenbildung durch Sandvorspülungen, Anlegen von Dünen und Bepflanzungen, durchführen				
	<b>Durchführen von Aufgaben der Bauüberwachung</b> (§ 4 Nr. 15) 10 Wochen	• Leistungsverzeichnisse und Baubeschreibungen anwenden				
		• Bauarbeiten betreuen, vertraglich vereinbarte Leistungen kontrollieren				
		• Bautagebücher führen				
		• Tagesberichte kontrollieren				
		• Baufortschritt prüfen und dokumentieren				
		• Mengen und Massen ermitteln, Aufmaße erstellen, Baustofflieferungen überprüfen				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	<b>Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser</b> (§ 4 Nr. 16) 5 Wochen	<b>Inspizieren und Unterhalten von Gewässerbetten:</b>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Überwachung von Fahrrinne und Fahrwasser durchführen und rechnergestützt dokumentieren</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrahmungen ausführen, Positionierung mittels satellitengestützter Verfahren vornehmen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten zur Gewässerbettunterhaltung durchführen, insbesondere Baggerpläne erstellen und Baggermassen ermitteln sowie Geschiebezugabe berücksichtigen</li> </ul>				
	<b>Durchführen von Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Gewässerbettes, Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser</b> (§ 4 Nr. 16) 3 Wochen	<b>Bezeichnen und Sichern von Fahrrinne und Fahrwasser:</b>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfluss- und Strömungsmessungen durchführen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• hydrologische Hauptwerte ermitteln und Zusammenhänge erläutern</li> </ul>				
	<b>Durchführen von gewässerkundlichen Messungen</b> (§ 4 Nr. 17) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfluss- und Strömungsmessungen durchführen</li> </ul>				
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• hydrologische Hauptwerte ermitteln und Zusammenhänge erläutern</li> </ul>				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	<b>Durchführen von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasser- und Eisabwehr</b> (§ 4 Nr. 18) 4 Wochen	• bei Kontrollen von Gewässern, Hochwasserschutzdeichen, wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen mitwirken				
		• Hochwasser- und Eismeldedienste durchführen				
		• bei der Abwehr von Gefahren durch Eis mitwirken				
		• Hilfskräfte einweisen und anleiten, Lageberichte erstellen				
		• Hochwasserschäden feststellen und melden				
	<b>Führen von schwimmenden Fahrzeugen und Bedienen von schwimmenden Geräten</b> (§ 4 Nr. 19) 2 Wochen	• Ladungsgewicht von Wasserfahrzeugen ermitteln				
	<b>Betreiben und Unterhalten von Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken</b> (§ 4 Nr. 20) 3 Wochen	• Regelungs- und Steuerungseinrichtungen bedienen und warten				
		• bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Prüfung der Dichtigkeit und Standsicherheit mitwirken				
	<b>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b> (§ 4 Nr. 21) 3* Wochen	• Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich und bei Ausführung durch Dritte anwenden				
		• Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen				
		• Ursachen von Mängeln feststellen und dokumentieren				
		• zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen				
		• Kosten- und Leistungsrechnung sowie Methoden zum wirtschaftlichen Handeln anwenden				

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zeitliche Übersicht																																																				
KW	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	
1. AJ																																																				
1./2. AJ																																																				
2./3. AJ																																																				
3. AJ																																																				
<b>blau = Betrieb / rot = Berufsschule / grün = überbetriebliche Ausbildung / gelb = Urlaub</b>																																																				

Notizen